

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan 105 – Südlich Rodelberg –
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Öffentlichkeit / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg – Schreiben vom 05.05.2010		
1.1	Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Glückauf", im Eigentum der EBV GmbH, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Eschweiler", im Eigentum der RWE Power AG. Heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau ist in den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen im Vorhabenbereich nicht verzeichnet. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist der Bezirksregierung Arnsberg nichts bekannt. Diesbezüglich und hinsichtlich der angeführten möglichen Bodenbewegungen empfiehlt die Bezirksregierung Arnsberg, auch die o.g. Eigentümerinnen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen.	Die Bergwerkeigentümerin, die RWE Power AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB und wird auch im weiteren Verfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt. Bedenken wurden nicht geäußert (vgl. Stellungnahme Nr. 9.1).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Bei den Planungen sollte Folgendes Berücksichtigung finden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Wiederanstieg des Grundwassers zu erwarten.	Zu den Grundwasserabsenkungen wird in den textlichen Festsetzungen unter IV. folgender Hinweis aufgenommen: "Grundwasserverhältnisse Das Plangebiet liegt im Bereich großräumiger Grundwasserabsenkungen durch bergbauliche Maßnahmen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Öffentlichkeit / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Sowohl im Zuge der Absenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Wiederanstieg des Grundwassers sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden".	
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Schreiben vom 28.04.2010		
	Eine Auswertung des Plangebiets war möglich. Es liegt in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet mit starkem Granatbeschuss. Der KBD empfiehlt eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genaueren Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden benötigt: - Betreuungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke - Leitungspläne bzw. schriftliche Bestätigung, dass keine Leitungen vorhanden sind. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion und verweist auf das seinem Schreiben beigefügte Merkblatt.	Im Bebauungsplan wird unter IV. folgender Hinweis aufgenommen: "Kampfmittel Innerhalb des gesamten Plangebiets fanden vermehrte Kampfhandlungen statt. Vor Baubeginn wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeienstelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen".	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
3	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 12.07.2010		
	Bisher wurde für den Bereich des Plangebiets keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt. Eindeutige Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut kann der LVR daher nicht abgeben. Der LVR bittet den nachfolgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzu-	In den textlichen Festsetzungen wird unter IV. der folgende Hinweis zur Bodendenkmalpflege aufgenommen: „Bodendenkmalpflege Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW sind zu beachten. Demnach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Öffentlichkeit / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	nehmen: Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW sind zu beachten. Demnach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu belassen. Die Weisungen des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten.	Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu belassen. Die Weisungen des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten.“	
4	StädteRegion Aachen, Schreiben vom 05.05.2010		
4.1	A 70 - Umweltamt - Landwirtschaft: Die Niederschlagswasserentsorgung ist nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Das Umweltamt verweist auf sein Rundschreiben vom 02.04.2008 – Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme. Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.	<i>Entwässerung</i> In der "Jülicher Straße" (K 33) verläuft ein Niederschlagswasserkanal der StädteRegion. Er findet im weiteren Verlauf der „Jülicher Straße“ Vorflut im Mischwasser-Kanalnetz der Stadt Eschweiler. Die anfallenden häuslichen Schmutzwässer der geplanten Gebäude sollen in diesen Kanal eingeleitet werden. Grundsätzliche Voraussetzung für den Anschluss an diesen Kanal ist die Übernahme des Kanals durch die Stadt Eschweiler. Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes müssen die für die Übernahme notwendigen Regelungen zwischen der Stadt Eschweiler und der StädteRegion getroffen werden. <i>Niederschlagswasserentsorgung:</i> Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NW) besteht für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, die Verpflichtung das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Für das Plangebiet besteht daher eine solche Verpflichtung. Im Rahmen der Erstellung der Baugrunderkundung wurde die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes untersucht. Die oberflächennah anstehenden bindigen Böden weisen eine geringe Durchlässigkeit auf und werden daher für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser als ungeeignet bewertet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Öffentlichkeit / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Baugrunderkundung wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Da sich in unmittelbarer Nähe des Erschließungsgebietes weder Vorfluter noch Gewässer befinden, in die eine Einleitung der Niederschlagswässer möglich wäre, empfiehlt das Ingenieurbüro die Ableitung der Niederschlagswässer (nach der Drosselung in einem unterirdischen Stauraumkanal) in den Kanal im Verlauf der K 33.	
4.2	A 70 - Umweltamt - Immissionsschutz: Aus der Begründung zum Planentwurf geht hervor, dass das geplante Allgemeine Wohngebiet (WA) erheblich durch den Verkehrslärm der Bundesautobahn A 4 beaufschlagt wird. Zudem befindet sich in ca. 50 m Entfernung ein Umspannwerk und unmittelbar nordwestlich angrenzend ein Gewerbebetrieb. Das Umweltamt der StädteRegion Aachen empfiehlt, ein Lärmgutachten erstellen zu lassen. In dem Gutachten soll überprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen die Ausweisung eines Wohngebietes vertretbar ist.	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Schallimmissionsuntersuchung erarbeitet, um mögliche Immissionskonflikte zu beurteilen und vermeiden zu können (Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 105 – Südlich Rodelberg –, ACCON Köln GmbH (02/2018)). Dabei wurden u. a. die vorhandenen Belastungen durch Lärmemissionen (Verkehr / Gewerbe) auf das Plangebiet untersucht. Die Aussagen dieser Untersuchung sind in die Erarbeitung des Umweltberichtes eingeflossen, die aus dieser Studie resultierenden Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Verkehrslärm <u>Aktive Schallschutzmaßnahmen</u> Aufgrund der hohen Beurteilungspegel innerhalb des Plangebietes wurde geprüft, ob durch aktive Lärminderungsmaßnahmen z.B. durch Lärmschutzwände eine Reduzierung der Geräuschbelastungen möglich ist. Die Berechnungen zeigen, dass durch aktive Maßnahmen keine signifikante Reduzierung der Geräuschsituation zu erwarten ist, die eine Verringerung der erforderlichen passiven Schutzmaßnahmen zur Folge hätte. Es werden daher keine aktiven Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. <u>Passive Schallschutzmaßnahmen</u> Im gesamten Plangebiet sind aufgrund der vorhandenen Situation und der Lage passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Mit den unter Punkt 1.5 textlich festgesetzten Maßnahmen zum passiven Schallschutz können die mit der Eigenart des Plangebiets verbundenen Erwartungen auf angemessenem Schutz vor Lärmbelastungen erfüllt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Öffentlichkeit / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		Gewerbelärm Die Berechnungen der gewerblichen Geräuschimmissionen ergaben, dass unter Berücksichtigung aller auf die jeweiligen Immissionsorte einwirkenden Geräuschimmissionen die Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) eingehalten werden. Dies gilt auch für das südlich gelegene Umspannwerk. Unzulässige Spitzenpegel durch gewerbliche Geräusche sind nicht zu erwarten. Durch die gewerblichen Geräusche wird zudem die Geräuschbelastung durch den Straßenverkehr nicht weiter erhöht, so dass aus der Gesamtbelastung keine weitergehenden Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 resultieren.	
4.3	A 61 – Immobilienmanagement und Verkehr: Es bestehen Bedenken, da die geplante Anbindung des neuen Wohngebietes außerhalb der Ortsdurchfahrt der K 33 liegt. Aus Sicht des A 61 der StädteRegion Aachen würde die Anbindung zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen. Die Erschließung von der K 33 wird daher abgelehnt. Als Alternative wird vorgeschlagen, eine Erschließung über die Straße Am Rodelberg zu prüfen. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen an der K33 gegenüber dem Straßenbaulastträger besteht nicht.	In einem Informationsaustausch mit der StädteRegion, A 61 - Immobilienmanagement und Verkehr wurde festgestellt, dass gemäß Amtsblatt des Kreises Aachen vom 15. November 2002 die Verschiebung der Ortsdurchfahrt (OD) Richtung Eschweiler neu festgesetzt wurde und das Plangebiet in Gänze innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt. Eine Anbindung des Plangebiets über einen Wirtschaftsweg an die Straße „Am Rodelberg“ wurde geprüft. Für die Erschließung des Plangebiets ist der Wirtschaftsweg bzw. die Wegeparzelle mit einer Breite von nur ca. 4,00 m ungeeignet.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
5	Amprion GmbH, Schreiben vom 17.05.2010		
	110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Verlauteheide-Zukunft, Bl. 4176 (Maste 27 bis 28) Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass im Nahbereich des Plangebiets in einem 2 x 32,0 m (= 64,0 m) breiten Schutzstreifen die o.g. Freileitung verläuft. Die tatsächliche Lage der Leitung ergibt sich ausschließlich aus der Örtlichkeit. Das Plangebiet soll in einem Abstand von mind. 70 m zur örtlich vorhandenen Leitungsmittelinie und somit außerhalb des Schutzstreifens der Freileitung ausgewiesen werden. Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen erklärt sich die Amprion GmbH daher einverstanden.	Maststandorte, Schutzstreifen und Leitung liegen außerhalb des Plangebiets.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Öffentlichkeit / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
6	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 20.04.2010 Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH bittet, folgende Hinweise und Belange zu berücksichtigen: ▪ Zur Erschließung der zukünftigen Bebauung im Plangebiet wird eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien erforderlich. Daher sollen in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausreichend dimensionierte Trassen für die Leitungsverlegung vorgesehen werden. Die Nutzung dieser Flächen für den ungehinderten Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes ist unentgeltlich und kostenfrei. ▪ Auf privaten Straßenverkehrsflächen wird der Deutschen Telekom ein Leitungsrecht eingeräumt. Der Erschließungsträger veranlasst in diesem Fall die Grundbucheintragung. ▪ Die Deutsche Telekom bittet um eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen und eine Koordination der Tiefbaumaßnahmen für Straßen-, Wege- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger. Die Deutsche Telekom benötigt für ihre Baumaßnahme eine Vorlaufzeit von ca. 6 Monaten. ▪ Bei Baumpflanzungen bittet die Deutsche Telekom, das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. ▪	Die Planung und Abstimmung der Versorgungsmedien wird nicht im Bauleitungsverfahren geregelt, sondern bleibt der sich anschließenden Tiefbauplanung vorbehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	enwor GmbH, Schreiben vom 14.04.2010 Für die Trinkwasserversorgung bestehen seitens der enwor GmbH in versorgungstechnischer Sicht keine Bedenken. Dem Schreiben der enwor GmbH ist ein Bestandsplan beigefügt. Sie bittet darum, die darin dargestellten Trinkwasserleitungen im Gebiet bei den Planungen zu berücksichtigen.	Die vorhandene Trinkwasserleitung (PE 100) liegt außerhalb des Geltungsbereichs im westlichen Bereich der Jülicher Straße.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Schreiben vom 14.04.2010 Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die EWW weist darauf hin, dass:	Die EWW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Öffentlichkeit / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	- die Versorgung mit Strom im Bereich Rodelberg nur durch eine Netzerweiterung aus dem Umfeld sicherzustellen ist und - die Erweiterung der Erdgasversorgung für diesen Bereich unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht. Die EWW GmbH bittet um eine Beteiligung am weiteren Verfahren.		genommen.
9.	RWE Power AG, Schreiben vom 06.05.2010 sowie RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Spezialservice Strom, Schreiben vom 19.05.2010		
9.1	Die RWE Power AG teilt mit, dass keine Belange ihrer Gesellschaft durch das Planvorhaben berührt werden.		
9.2	Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Spezialservice Strom äußert sich zur 220-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft-Bundesgrenze (Jupille), Fl. 2322 (Maste 7 bis 8): Ihrem Schreiben ist ein Bestandsplan beigefügt. Der Planbereich liegt außerhalb des 2 x 21,0 m (= 42,0 m) breiten Schutzstreifens der o. g. Hochspannungsfreileitung. Jedoch ergeben sich die tatsächliche Lage der Leitung und somit auch das Leitungsrecht ausschließlich aus der Örtlichkeit. Auf Grund der Nähe zur Hochspannungsfreileitung bittet die RWE, den Beginn der Arbeiten mind. 14 Tage im Voraus der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH anzuzeigen und einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, weist die RWE darauf hin, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung einzuhalten ist. Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten. Er haftet gegenüber der RWE Rheinland Westfalen Netz AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden. Da die Hochspannungsfreileitung langfristig mit einer Betriebsspannung von 110 kV betrieben wird, erfolgt ihre Zuordnung zum 110-kV-Netz.	Maststandorte, Schutzstreifen und Leitung liegen außerhalb des Plangebiets. Regelungsbedarf im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans besteht nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen